



**Gemeinde  
Uerkheim  
Gemeinderat**

4813 Uerkheim, 22. Juni 2026

Telefon 062 / 739 55 20  
Telefax 062 / 739 55 21  
kanzlei@uerkheim.ch  
www.uerkheim.ch

an  
- Redaktion Landanzeiger  
(insetate@landanzeiger.ch)

per E-Mail

**AMTLICHE PUBLIKATION**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie höflich, die nachstehende Publikation im Landanzeiger vom **25. Juni 2026** erscheinen zu lassen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Nachricht.

Für Ihre Bemühungen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**GEMEINDEKANZLEI UERKHEIM**  
Gemeindeschreiber

Michael Urben

---

Gemeinde Uerkheim

**Ersatzwahlen eines Mitglieds des Gemeinderates/GemeindepräsidentIn für den Rest der Amtsperiode 2026/2029 vom Sonntag, 27. September 2026.  
Anmeldeverfahren.**

Herr Herbert Räbmatter hat per bekanntlich per 15.06.2026 als Gemeinderat und Gemeindepräsident demissioniert. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, hat den Gemeinderat beauftragt, die Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode 2026/2029 durchzuführen. Die Ersatzwahlen finden am 27. September 2026 statt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, (d.h. **bis am Freitag, 14. August 2026, 12.00 Uhr**), einzureichen. Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Zustellung des Stimmmaterials schriftlich bekannt gegeben.

Die erforderlichen Formulare (Gemeinderat und Gemeindepräsident, je separat) können ab sofort bei der Gemeindekanzlei (062 739 55 30 / [kanzlei@uerkheim.ch](mailto:kanzlei@uerkheim.ch)) bezogen oder auf über die Gemeindegewebseite ([www.uerkheim.ch](http://www.uerkheim.ch) – Startseite – News) heruntergeladen werden

Die Anmeldung ist jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Weitere Kandidaturen sind bis zum Wahltag möglich. Diese werden den Stimmberechtigten vom Wahlbüro jedoch nicht mehr offiziell bekannt gegeben.

**WICHTIGE HINWEISE:**

Es wird an dieser Stelle auf den Grundsatz verwiesen, **dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann** (§ 30 Abs. 1 GPR). Zudem **kann eine Person als GemeindepräsidentIn nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied der Behörde ist** (§ 27a Abs. 2 GPR).

Das Gemeinderatsmitglied und der Gemeindepräsident werden in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen findet in jedem Fall ein erster Wahlgang statt (Urnenwahl). Im ersten Wahlgang sind im vorliegenden Fall stille Wahlen nicht möglich (§ 30b GPR).

Uerkheim, 22.06.2026  
Das Wahlbüro